Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

106 (6.5.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 106 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 6. Mai 1874.

Deutschland.

□ **Aus Kurhessen**, 3. Mai. Die „Hess. Bl." bringen heute ein vollständiges Verzeichniß der renitenten Pfarrer in Niederhessen; es sind ihrer 40, hinter denen aber nur 13 Gemeinden stehen. — Das Ges.-Konsistorium hat endlich die unter ihm stehenden Pfarrer, deren Namen sich in dem Gabenverzeichniß für den „Unterstützungsfond" finden, zur Rechenschaft gezogen. In dem neuesten Verzeichniß kommen wieder sehr beträchtliche Posten vor; wir registriren folgende: Ungenannt 1000 Thlr., aus Mecklenburg 1000 Thlr., Unbekannt 450 Thlr., Graf v. Erbach-Fürstenau 150 fl., die Gräfin 100 Thlr., durch Pfarrer Freitag in Hannover 400 Thlr., unter dem Postzeichen Plön 100 Thlr., v. Zelzewitz in Pommern 100 Thlr. Von den Posten unter 100 Thlrn. erwähnen wir nur: die Gräfin v. Brenner in Hannover, Hr. v. Plessen-Rentz, Frhr. v. Hoop zu Darmstadt, Oberst v. Cornberg, Superintendent Rocholl in Göttingen. — Die von einer Reihe von Blättern gebrachte Nachricht, daß der Kapitularvikar Hahne in Fulda vom Oberpräsidium aufgefordert worden sei, die seither von dem gesperrten Pfarrer Helferich verwaltete Pfarrei zu Dipperz baldigst wieder zu besetzen, erweist sich als unbegründet. Wohl aber wurden die Gerichtsdiener in Fulda angewiesen, genannten Pfarrer und den Domkaplan Weber in Fulda zur endlichen Verbüßung der über sie verhängten Gefängnißstrafen in das Arrestlokal in Fulda abzuführen.

Oesterreichische Monarchie.

Pesth, 28. Apr. (Köln. Ztg.) Auch die hiesigen Blätter tadeln übereinstimmend den magern Inhalt des Rothbuches; die oppositionellen Zeitungen behaupten, dasselbe sei ein Hohn auf das Kontrolirungsrecht der Delegationen. Selbst die Regierungsblätter ermahnen die ungarischen Delegirten, sie möchten sich durch Interpellationen über die auswärtigen Fragen Aufschlüsse verschaffen. „Hon" gebärdet sich entrüstet darüber, daß Graf Andrassy, statt sich der als diplomatischer Sprache anerkannten französischen Sprache zu bedienen, nicht nur mit den deutschen Gesandten, sondern auch mit den Grafen Apponyi, Beust und Ludolf in „deutscher" korrespondirte; das Blatt ermahnt den Minister des Aeußern, er möge in Zukunft den genannten Diplomaten französisch schreiben und es auch seinen Agenten untersagen, daß sie den Kultus der deutschen Sprache betreiben — dies sei nicht zulässig für einen „ungarischen" Diplomaten. Die Bemerkung des „Hon" hätte nur dann einen Schimmer von Berechtigung, wenn Andrassy einen spezifisch „ungarischen" Diplomaten vorstellte. Uebrigens hat das Rothbuch die Wirkung hervorgebracht, daß sich über den Grafen Andrassy die Flut der Interpellationen ergießen wird, und daß auch im ungarischen Abgeordnetenhause in Zukunft die Abgeordneten einen weit größern Gebrauch ihres Interpellationsrechts über äußere Fragen an den Ministerpräsidenten machen dürften. Ungarn will sein gesetzmäßiges Recht, auf die äußere Politik seinen Einfluß auszuüben, gebrauchen, und zwar jetzt recht, da der Verdacht rege wurde, man wolle in Wien die diesbezüglichen Rechte Ungarns noch unter der Ministerschaft Andrassy's schmälern, damit dann der eventuelle Nachfolger des letzteren mit den Ungarn ein leichteres Spiel habe.

Badische Chronik.

Das badische Steuersystem
und
die Gesetzesentwürfe, eine Kapitalrenten-Steuer und eine allgemeine Einkommensteuer betreffend.

(Schluß aus Nr. 105 Hauptbl.)

G. Der zweite angefochtene Punkt ist der im Gesetzesentwurf nach dem Vorgange der württembergischen Gesetzgebung vorgesehene Wiederbeizug des Ertrags der Aktien inländischer Gesellschaften zur Kapitalsteuer. Die Erträgnisse der Aktien ausländischer Gesellschaften sind schon nach dem dermaligen Gesetze pflichtig. Die Aktien inländischer zur badischen Gewerbesteuer herangezogenen Gesellschaften aber sind nach Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. April 1860 kapitalsteuerfrei. Die Begründung zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs erklärt, daß diese verschiedenartige Behandlung der Aktien badischer und sonstiger deutscher Aktiengesellschaften, wenn auch nicht gerade den Reichsgesetzen widersprechend, so doch nach der jetzigen Lage der Dinge nicht wohl mehr aufrecht zu erhalten sei und so nur entweder die Steuerbefreiung des Einkommens aus Aktien (wenigstens aus solcher deutscher Unternehmungen) überhaupt oder aber die durchgängige Besteurung solchen Einkommens erübrige.

Abgesehen von dem nicht sehr umfangreichen Kreise der Interessenten wird es sicher nur für gerecht angesehen werden, daß der letztere Weg gewählt wurde.

Der Einwand, welchen der Verfasser der Abhandlung hiergegen, sowie auch gleichzeitig gegen den im Einkommensteuer-Gesetzesentwurf vorgesehenen Beizug der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer erhebt, „es führe dieses Verfahren zu einer doppelten oder mehrfachen Besteuerung des Reinertrags der Aktiengesellschaften", fällt, sobald man sich vergegenwärtigt, daß die Aktiengesellschaft als solche ein besonderes Rechtssubjekt darstellt, welchem der einzelne Aktionär gegenübersteht. Die Aktiengesellschaft als solche, nicht die einzelnen Aktionäre, ist die Handel oder Gewerbe treibende Persönlichkeit; mit vollem Rechte wird daher sie für ihren Geschäftsbetrieb zu sämmtlichen Steuern herangezogen, welchen jede andere Gewerbsunternehmung unterliegt, insbesondere also zur Gewerbesteuer, und falls eine Einkommensteuer zur Einführung kommt, auch dieser. Es bilden diese Steuerbeträge einen Theil ihrer Betriebs- und Verwaltungskosten in gleicher Weise wie Brandversicherungs-Beiträge, Gemeindeumlagen u. s. w. — Ganz unabhängig hievon stellt sich die Steuerpflicht des einzelnen Aktionärs dar. Für diesen bildet die ihm zufallende Dividende aus seinen Aktien einen Rentenbezug, bezhw. einen Einkommenstheil, wie jeder andere Zins aus einer Kapitalforderung und es wäre in der That unbillig, ihn für diese Bezüge nicht gleich anderen Rentenbeziehern zur Kapital- und eventuell Einkommensteuer heran zu ziehen.

In Kürze wird dann noch ferner gerügt:

a. Daß künftighin auch solche Reichs-Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen im Großherzogthum wohnen, für ihre im deutschen Reichsgebiet angelegten Kapitalien steuerpflichtig sein sollen. Es wird von dieser Bestimmung ein nachtheiliger Einfluß auf die Fremdenansiedelung im Lande befürchtet. Dieses Bedenken dürfte im Hinblick darauf, daß auch andere Staaten, so namentlich Preußen und Württemberg, ähnliche gesetzliche Bestimmungen erlassen haben, schwinden. Auf der andern Seite entspricht der Beizug der Fremden, welche gleich den Inländern an den Einrichtungen des Staates Theil nehmen, zur Steuer nur einer Forderung der Billigkeit. Die nur kürzere Zeit im Lande sich aufhaltenden Ausländer sind durch die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2, wornach die Steuerpflicht erst mit dem auf die Niederlassung folgenden Jahre und demnach der thatsächliche Beizug zur Steuer erst im Oktober dieses folgenden Jahres beginnt, ausreichend geschützt.

b. Daß durch Artikel 22 des Entwurfs die Befugnisse des Schatzungsrathes bezüglich der Konstatirung der Steuer erweitert worden sind. Es wird bemerkt, daß die Gesetzgebung in dieser Richtung bisher von Schritt zu Schritt milder geworden sei und es scheint der Verfasser diese Erweiterung der Schatzungsrathe-Befugnisse als einen nicht empfehlenswerthen Rückschritt anzusehen.

Wer sich jedoch vergegenwärtigt, daß, wie die Begründung zu Art. 22 hervorhebt, die fragliche Erweiterung der Befugnisse des Schatzungsraths durchaus geboten ist, um der Gleichgiltigkeit der Steuerpflichtigen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten wirksam entgegenzutreten und dem Gesetze im Interesse der gewissenhaften Steuerpflichtigen die ihm gebührende Achtung zu verschaffen — wird in jener Beseitigung des seitherigen „milden" Verfahrens nur einen Schutz des redlichen Steuerpflichtigen und damit einen und zwar nicht den unwesentlichsten Vorzug des Entwurfs erblicken.

Der Verfasser der Abhandlung wendet sich hierauf, nachdem er, wie bereits angedeutet, in einem Abschnitte IV eine Charakteristik der Ertragssteuern gegeben und solche für verwerflich erklärt hat, zu dem Gesetzesentwurf, welcher die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer bezweckt.

Man hätte erwarten dürfen, daß dieser Gesetzesentwurf bei der tiefen Abneigung des Hrn. Verfassers der Abhandlung gegen die Ertragssteuern eher seine Billigung finden würde. Diese Erwartung trifft jedoch nicht zu.

Der Hr. Verfasser vermag zwar diesem Gesetzesentwurf nicht, wie er dies, übrigens wie oben nachgewiesen in nicht gerechtfertigter Weise gegenüber dem Kapitalrentensteuer-Gesetzesentwurf gethan, den Vorwurf zu machen, „daß er den Anforderungen der modernen Finanzwissenschaft nicht entspreche". Denn das muß doch wohl auch der Gegner des Entwurfs des Einkommensteuer-Gesetzes anerkennen, daß gerade dieser Gesetzesentwurf jene Anforderungen in reichem Maße berücksichtigt. Derselbe kommt dem Ideale der vielfach gepriesenen allgemeinen Einkommensteuer, welches auch dem Hrn. Verfasser vorzuschweben scheint, bis auf einen Punkt sehr nahe. Dieser eine Punkt ist, daß die projektirte allgemeine Einkommensteuer nicht an Stelle sämmtlicher übrigen direkten Steuern zu treten bestimmt ist, sondern nur eine ergänzende, zusätzliche Steuer bilden soll. — Die Gründe, warum die Regierung die Ersetzung sämmtlicher direkten Steuern durch eine allgemeine Einkommensteuer für unzulässig hält, sind in den Motiven zum Gesetzentwurf klar und überzeugend niedergelegt. In der vorliegenden Abhandlung finden wir nicht einmal den Versuch, die fraglichen Gründe und Ausführungen zu entkräften oder zu widerlegen. Gleichwohl genügt dem Verfasser der Umstand, daß die Einkommensteuer nur als Zusatzsteuer eingeführt werden soll, um sie für verwerflich zu erklären. Er führt hiefür 4 Gründe an:

1) es werde durch den Gesetzesentwurf eine neue Steuer zu den bereits bestehenden Steuern hinzugefügt;

2) diese neue Steuer beruhe zugleich auf einem neuen System, welches in keinem Zusammenhang mit dem seitherigen Steuersystem stehe;

3) es sei, um die Güte des Entwurfs zu beurtheilen, nothwendig, einen klaren Einblick in die „Steuerpolitik der nächsten Jahre" zu erhalten; dieser fehle aber;

4) es sei bedenklich, durch Annahme des Gesetzesentwurfs eine große Anzahl von Prinzipien zu acceptiren, welche derzeit deßhalb nicht so lebhaft erörtert werden, weil das neue Steuersystem nicht in seinem ganzen Umfange, sondern lediglich als Zusatzsteuer und zunächst in milder Form an uns herantrete.

Wir möchten gegenüber diesen vier Einwendungen bemerken:

Zu 1. Daß durch die Annahme des Einkommensteuer-Gesetzes eine neue Steuer zur Einführung kommt, ist selbstverständlich. Daß aber damit die Zahl der bestehenden Steuern vermehrt werde, folgt hieraus noch nicht. Denn wenn die neue Steuer dazu benützt wird, gleichzeitig mit ihrer Einführung eine andere, auf unrichtigen Prinzipien beruhende Steuergattung zu beseitigen, so tritt offenbar eine Vermehrung der Zahl der Steuern nicht ein. Ebensowenig wird eine Erhöhung der steuerlichen Belastung der Gesammtheit der Steuerpflichtigen durch die Einführung der Einkommensteuer herbeigeführt, wenn gleichzeitig eine Verminderung der übrigen Steuern um den muthmaßlichen Ertrag der Einkommensteuer beschlossen wird, bezhw. das Erträgniß der abzuschaffenden Steuer dem muthmaßlichen Erträgniß der Einkommensteuer beiläufig gleichkommt.

Es ist nun aber in der Begründung zum Einkommensteuer-Gesetzesentwurf auf das Bestimmteste erklärt, daß durch die Einführung der zusätzlichen Einkommensteuer eine Vermehrung der steuerlichen Belastung des Landes nicht beabsichtigt ist, daß vielmehr die Einkommensteuer in erster Reihe nur dazu benützt werden soll, die schon längst von Regierung und Ständen angestrebte Aufhebung oder doch wenigstens Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen.

Tritt der erstere Fall, die Aufhebung der Liegenschaftsaccise, ein, so haben wir einfach an Stelle dieser Accise die Einkommensteuer, die Zahl der Steuerarten ist nicht vermehrt und die steuerliche Belastung des Landes, wenn der Steuersatz für die Einkommensteuer so gegriffen wird, daß der Ertrag derselben dem seitherigen durchschnittlichen Ertrag der Liegenschaftsaccise gleichkommt, nicht vergrößert.

Die Frage liegt darum einfach so: Zieht man die Beibehaltung der Liegenschaftsaccise oder die Einführung der zusätzlichen Einkommensteuer vor, oder aber, wenn man etwa annehmen wollte, die Liegenschaftsaccise könnte auch ohne Einführung der Einkommensteuer beseitigt und der dadurch bedingte Steuerausfall durch eine Erhöhung des Steuersatzes der dermaligen Ertragssteuern gedeckt werden, so verwandelt sich jene Frage in die folgende: Zieht man vor, den durch die Aufhebung der Liegenschaftsaccise sich ergebenden Steuerausfall durch die Einführung einer Einkommensteuer oder durch eine Erhöhung schon bestehender Steuern zu decken?

Für die Finanzverwaltung ist nun die Beibehaltung einer bereits bestehenden Steuer, namentlich wenn deren Konstatirung und Erhebung mit so wenig Schwierigkeiten verknüpft ist, wie bei der Liegenschaftsaccise, oder die einfache Erhöhung der bestehenden Steuern stets weit angenehmer als die Einführung einer neuen Steuer. Wenn deßhalb die Regierung sich dennoch entschlossen hat, die Einführung einer neuen Steuer in Vorschlag zu bringen, so leitet sie dabei offenbar keine finanzielle bezhw. fiskalische Erwägung, sondern die, auch in der Begründung zum Entwurf klar ausgesprochene Absicht, dem im Schooße der landständischen Vertretung laut gewordenen Wunsche nach einer zeitgemäßen Reform der badischen Steuergesetzgebung durch die Ersetzung einer für veraltet und auf unrichtigen Prinzipien beruhend erkannten Abgabe durch eine die neuesten wissenschaftlichen Grundsätze adoptirende Steuer gerecht zu werden.

Die Insinuation der Abhandlung, daß man lediglich weil die bestehenden Ertragssteuern nicht mehr steigerungsfähig seien, zu dem Projekte der Einführung einer neuen Steuer gekommen sei, wird sowohl durch den historischen Entwicklungsgang der Gesetzesvorlage als durch die jedem mit den steuerlichen Verhältnissen des Landes Vertrauten bekannte Thatsache widerlegt, daß eine mäßige Erhöhung der Steuersätze der bestehenden Ertragssteuer ohne allen Anstand durchführbar wäre.

Zu 2. Daß die neue Steuer auf einem neuen, von dem Systeme der seitherigen Steuern abweichenden Steuersysteme beruhen wird, ist die nothwendige Folge des Entschlusses, den rege gewordenen Wünschen nach Einführung gerade einer auf diesem Steuersysteme beruhenden Steuer zu entsprechen. Daß es nicht zulässig ist, dieses System schon jetzt allgemein zu adoptiren, ist schon oben des Näheren besprochen. Daß aber das Resultat der fraglichen Kombination von Ertragssteuern und Einkommensteuer, wie der Verfasser der Abhandlung behauptet, gerade das sein müsse, daß die Mängel beider Steuersysteme kombinirt vorhanden seien ohne die dem einzelnen Steuersysteme eigenthümlichen Vortheile, ist eine jener Behauptungen, für welche der Verfasser, wie so oft, den näheren Beweis vollständig schuldig bleibt. Man wird eben so gut und wohl mit mehr Recht die Gegenbehauptung aufstellen können, daß durch jene Kombination auch die Vortheile beider Systeme kombinirt werden.

Zu 3. Was der Verfasser unter dem „klaren Einblick in die Steuerpolitik der nächsten Jahre", welchen er vermißt, versteht, ist uns nicht recht klar geworden. Man sollte glauben, daß man die „Steuerpolitik", welche die Regierung, und zwar nicht blos in den nächsten Jahren, sondern wohl auf geraume Zeit hinaus zu verfolgen gedenkt, kaum klarer bezeichnen kann, als dies in der Einleitung der Begründung zum Einkommensteuer-Gesetzentwurf geschehen ist.

Die badische Finanzverwaltung beabsichtigt hiernach wegen der in Bälde auf Grund der mit Sorgfalt durchgeführten neuen Einschätzungen zu erhebenden Grund- und Häusersteuer eine Kapitalrenten-Steuer nach Maßgabe des bereits vorgelegten Gesetzes einzuführen und den Ertrag der Gewerbe und den Verdienst aus nicht gewerblichem Berufe mit einer an Stelle der seitherigen Gewerbe- und Klassensteuer tretenden Steuer zu belegen; neben diesen vier direkten Einzelsteuern, der Grundsteuer, Häusersteuer, Kapitalrenten-Steuer und vereinigten Klassen- und Gewerbesteuer aber eine das reine Gesammteinkommen der Steuerträger gleichmäßig treffende zusätzliche Einkommensteuer zur Einführung zu bringen.

Ein Blick auf die neuesten gesetzgeberischen Arbeiten anderer Staaten zeigt, daß die badische Regierung mit dieser „Steuerpolitik" nicht vereinzelt steht. Nach erfolgter Vorlage der Gesetzesentwürfe, welche uns gegenwärtig beschäftigen, an die Landstände, haben die sächsische und die österreichische Regierung den bezüglichen landständischen Vertretungen ebenfalls Gesetzesentwürfe vorgelegt, welche eine Reform der direkten Steuern dieser Staaten bezwecken. Nach diesen Gesetzesentwürfen soll in den betreffenden Staaten ebenfalls an dem System der Ertragssteuern festgehalten werden und sollen solche sämmtliche Einkommensobjekte erfassen, daneben aber soll als ergänzende Zusatzsteuer eine allgemeine Einkommensteuer treten.

Zu 4. Der hier geschilderte Nachtheil wird wohl reichlich durch den Vortheil aufgewogen, daß die zunächst in milder Form an uns herantretende Einkommensteuer die Möglichkeit bietet, Erfahrungen darüber zu sammeln, ob und wie sich die Prinzipien des bezüglichen Gesetzes in der Praxis bewähren.

Beiden Gesetzesentwürfen, sowohl dem Kapitalrenten-Steuer- als dem Einkommensteuer-Gesetzesentwurf, wird schließlich noch von dem Verfasser der Abhandlung der Vorwurf gemacht, weder nothwendig noch zeitgemäß zu sein.

Nicht nothwendig seien sie, weil die Finanzen des Staates durch das für zwei Jahre maßgebende Finanzgesetz geregelt seien. Neue

Steuern aber einzuführen, bevor sie dringend nothwendig sind, führe selten zu einer Herabsetzung schon bestehender Steuern.

Wir begegnen hier zunächst wieder dem Irrthume, als handle es sich um die Einführung neuer Steuern im Sinne einer Vermehrung der Steuern oder einer Steuererhöhung. Eine Steuererhöhung oder eine Nachbewilligung von Steuern fällt allerdings nicht nöthig, ist aber ja auch gar nicht beabsichtigt. Es handelt sich nur um den Ersatz bestehender Steuern durch andere, zweckmäßigere. Die Frage der Nothwendigkeit der vorliegenden Steuer-Gesetzesentwürfe fällt daher lediglich mit der Frage der Nothwendigkeit der von dem vorigen Landtage für dringend wünschenswerth bezeichneten Steuerreform zusammen. Daß inzwischen das Finanzgesetz für 1874 und 1875 bereits erlassen ist, kann ein Hinderniß für die Durchführung der Gesetze noch innerhalb dieser Budgetperiode nicht bilden. Eine andere Frage ist allerdings, ob bei der schon vorgeschrittenen Zeit es noch möglich sein dürfte, die in den Gesetzen vorgesehenen Einführungstermine einzuhalten. Eine Verschiebung des Einführungstermins um ein Jahr wird wohl kaum zu umgehen sein, so daß dann das Kapitalrenten-Steuergesetz erstmals mit dem Steuerjahre 1875, das Einkommensteuer-Gesetz, welches die Aufstellung der bezüglichen Kataster in dem dem Jahr der Einführung vorhergehenden Jahre verlangt, erstmals mit dem Steuerjahre 1876 in Vollzug treten würde. Ein Grund aber, mit der Berathung der Gesetze erst bis zum nächsten Landtage zuzuwarten und damit den Vollzug derselben um weitere 1 bis 2 Jahre zu verzögern, scheint uns nicht vorzuliegen.

Der Verfasser der Abhandlung bringt allerdings dafür, daß die Gesetze nicht zeitgemäß seien, die schon oben an anderem Orte vorgebrachte Behauptung vor, daß keine Klarheit über die künftige Steuerpolitik Badens herrsche, und wünscht deßhalb, daß die angebahnte Gesetzesrevision vertagt und erst nach zwei Jahren, gleichzeitig mit einer Revision der Gemeindesteuer-Gesetzgebung, wieder aufgegriffen werde. Wir glauben jedoch bezüglich des Vorwurfs der mangelnden Klarheit hinsichtlich der künftigen Steuerpolitik lediglich auf das in dieser Beziehung oben Bemerkte verweisen zu können.

In Vorstehendem glauben wir den Nachweis geliefert zu haben, daß das Urtheil am Schlusse der fraglichen Abhandlung, „die beiden Gesetzesentwürfe sind somit in ihren Bestimmungen weder gerecht, noch nothwendig, noch zeitgemäß", ein in keiner Weise gerechtfertigtes ist, und sind der Ansicht, daß jeder Unbefangene und Unparteiische bei näherer Prüfung der Gesetzesentwürfe mit uns zu der Ueberzeugung gelangen wird, daß die fraglichen gesetzgeberischen Arbeiten von dem ernsten Streben durchdrungen sind, Mängel der dermaligen Steuergesetzgebung zu beseitigen, an die Stelle von minder Zweckmäßigem Vollkommeneres zu setzen und in nicht unbedeutendem Maße auf eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast hinzuwirken.

§ Heidelberg, 3. Mai. Die hiesigen orthodoxen Protestanten, welche ihre Andachtsübungen bisher in einem Hause in der Sandgasse abgehalten haben, kauften, da dieses Lokal allmälig zu eng wurde, schon vor einiger Zeit einen Bauplatz in der Plöckstraße, nahe dem chemischen Laboratorium, um darauf ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Bethaus herzustellen. Zur Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel wird auf die werkthätige Unterstützung der Gesinnungsgenossen von Nah und Fern gerechnet und dieselbe neuerdings durch einen Aufruf erbeten, welcher in verschiedenen Blättern erschienen ist, die sich vorwiegender Verbreitung in orthodoxen Kreisen erfreuen. Bei dieser Veranlassung wird hier wieder häufiger die Frage erörtert, ob man nicht besser dem Verlangen der strenggläubigen Protestanten nach der Anstellung auch eines Geistlichen ihrer Richtung entsprochen hätte, um so der Bildung einer Sondergemeinde zu begegnen. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß man diesen Zweck würde erreicht haben, denn die Erfahrung in andern Städten zeigt, daß auch da, wo diese Richtung eine offizielle Vertretung hat, doch das Konventikelwesen in voller Blüthe daneben besteht. — Die Einführung des jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungs-Unterrichts soll laut Beschluß des Gemeinderaths hier in der Weise bewerkstelligt werden, daß derselbe in der Stadt vorerst in zwei Klassen, und zwar in je einer für Knaben und für Mädchen ertheilt wird. In Schlierbach wird eine gemeinschaftliche Klasse für Knaben und Mädchen gebildet und hier wie dort der Unterricht wöchentlich zweimal in je 1½ Stunden gegeben. Zunächst erhalten die Lehrer die gesetzlichen Vergütungen unverändert. — Wie die „Heidelb. Ztg." mittheilt, wird der Pädagoge Professor Stoy die hiesige Universität verlassen und nach Jena übersiedeln.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 4. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 88¾, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai 90¼, per Sept.-Oktbr. 82. Roggen per Mai 58⅞, per Septbr.-Oktbr. 57½. Rüböl per Mai-Juni $18^{5}/_{12}$, per Sept.-Oktbr. $20^{5}/_{12}$. Spiritus per Juni 22 Thlr. 22 Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 5 Sgr.

† Köln, 4. Mai. Schlußbericht. Weizen höher, effektiv hiesiger 8½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr., per Mai 9 Thlr. 4½ Sgr., per Juli 8 Thlr. 27 Sgr., per Nov. 7 Thlr. 28 Sgr. Roggen besser, eff. fremder 6 Thlr. 20 Sgr., per Mai 6 Thlr. 3½ Sgr., per Juli 5 Thlr. 25 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 17½ Sgr. Rüböl höher, effektiv 10 Thlr. 3 Sgr., per Mai 10 Thlr. 3 Sgr., per Okt. 10 Thlr. 25 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7½ Sgr.

† Hamburg, 4. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 257 G., per Juli-August 254 G., per August-Sept. 257 G. Roggen per Juni-Juli 179 G., per Juli-August 176 G., per August-Septbr. 173 G.

Frankfurt, 5. Mai. [Frankfurter Produktenbörse.] Notirungen nach dem öffentlichen Kursblatt. (Die Notirungen sind in Gulden südd. Währ. per komptant nur für Parthien giltig.) Wetter: Trübe. Weizen behauptet, Roggen behauptet, Gerste behauptet, Hafer höher, Oelsaaten —, Rüböl unverändert, Branntwein —. Weizen per 100 Kilo netto effekt. hiesiger und Wetterauer 17¼ à ½, fremder 16⅚ à 17¼, per diesen Monat 16⅝, per Mai 16¾, per Juli do. Roggen per 100 Kilo netto effektiv hiesiger 12½ à 13, per d. M. 12 G., per Juni 12, per Juli 11⅚. Gerste per 100 Kilo netto effekt. hiesige und Wetterauer 13½, fränkische 13½ à 14. Hafer per 100 Kilo netto effektiv hiesiger 11¾ à 12, per diesen Monat 11¾, per Juni 11¾. Oelsaaten per 100 Kilo netto Raps eff. — B., — G., Rübsen — B., — G. Rüböl per 50 Kilo netto effektiv ohne Faß hiesiges 18¾, in Parthien von 50 Ctnr. per diesen Monat 18¾, fremdes —, do. per d. M. 18¾. Branntwein (50 Proz. Trall. per 160 Liter) effektiv ohne Faß —.

Mainz, 4. Mai. Weizen fester, per Mai 16 fl. 33 kr., per Juli 16 fl. — kr., per November 14 fl. 27 kr. Roggen besser, per Mai 11 fl. 42 kr., per Juli 11 fl. 1 kr., per Nov. 10 fl. 21 kr. Hafer unveränd., per Mai 11 fl. 18 kr., per Juli 11 fl. 20 kr. Rüböl höher, per Mai 17 fl. 20 kr., per Oktbr. 18 fl. 50 kr.

† Paris, 3. Mai. Rüböl per Mai 79.50, per Juli-August 81.—, per Septbr.-Dezbr. 82.50. Mehl 8 Marken, per Mai 78.75, per Juli-August 77.25, per Septbr.-Dezbr 68.50. Weizen per Mai 38.—, per Juli-August 35.—. Zucker 88⁰ disponible 55.50. Spiritus per Mai 61.—.

Amsterdam, 4. Mai. Weizen loco unveränd., per Mai —, per Novbr. 334. Roggen loco flau, per Mai 218, per Juli 210, per Okt. 202. Rüböl loco 34, per Herbst 35. Raps loco —, per Herbst 369.

† London, 4. Mai. Der heutige Getreidemarkt schloß fest. Amerikanischer Weizen 1, Hafer ½ sh. höher als in der vorigen Woche. Wetter regnerisch. Zufuhren: Weizen 21,000, Gerste 18,399, Hafer 7212 Q.

Liverpool, 4. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland $8^{5}/_{16}$, Middling Orleans $8^{7}/_{16}$, Fair Egyptian 8⅛, Fair Dhollerah 5⅝, Fair Broach 5½, Fair Domra 5⅞, Fair Madras 5¼, Fair Bengal 4⅜, Fair Smyrna 6⅞, Fair Pernam 8[illegible], Middl. Fair Dholl. 5¼, Middl. Dholl. 5¼, Good middl. Dholl. 4[illegible], Good Fair Domra 6¼. Stetig.

Gotha, 1. Mai. Bei der heute stattgehabten Ziehung der Bukarester Prämienanleihe fiel der Haupttreffer von 100,000 Franken auf Nr. 17 der Serie 1607; 25,000 Fr. fielen auf Nr. 9 der Ser. 4476; 5000 Fr. auf Nr. 28 der Ser. 2207. Ferner wurden folgende Serien gezogen: 500 1607 1681 2207 2369 3619 3912 4476 4509 4568 4582 5085 5210 7159.

Braunschweig, 1. Mai. Bei der heutigen Serienziehung der Braunschweigischen 20 Thaler Loose sind die 68 Serien gezogen worden: 25 52 280 445 564 691 805 1034 1151 1253 1432 1648 1776 1826 1931 2225 2267 2835 2979 3080 3252 3461 3542 3738 3802 3982 4228 4459 4468 4607 47[illegible]4 4783 4797 4812 4843 5039 5359 5399 5564 5609 5759 5786 6021 6088 6208 6423 6535 6744 6970 7004 7217 8128 8253 8270 8451 8453 8503 8668 8901 8905 9094 91[illegible] 9263 9575 9935 9974 9990 9992.

Anleihe der Stadt Verviers vom Jahre 187[illegible]. Ziehung am 1. Mai. Hauptpreise: Nr. 57803 à 25,000 Fr. Nr. 2428[illegible] à 500 Fr. Nr. 16732 60778 73537 à 300 Fr. Nr. 44[illegible] 35471 à 250 Fr. Nr. 35820 37186 70385 à 200 Fr. Nr. [illegible] 2433 3541 3877 5804 6538 7340 8929 12050 13121 16883 174[illegible] 20578 20729 21586 25682 27285 29946 31463 34770 38112 399[illegible] 44596 46240 46323 49547 51583 51788 5215[illegible] 57353 57611 592[illegible] 62310 64931 69285 70183 71448 73512 73598 74700 à 150 Fr.

Keglevich 10 fl.-Loose. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. August. Hauptpreis: Nr. 46255 à 10,000 fl.

Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1860. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. August. Hauptpreise: Nr. 9513 à 5000 Fr., Nr. 10,144 à 3000 Fr., Nr. 51,800 à 2000 Fr., Nr. 16,400 à 1500 Fr., Nr. 4833 à 1000 Fr.

Belgische Kredit-Kommunal 100-Fr.-Loose vom Jahre 1864. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. Oktbr. Hauptpreise: Nr. 79,904 à 40,000 Fr., Nr. 28 889 133 23 à 1000 Fr., Nr. 37,740 87,886 108 178 à 500 Fr., Nr. 25,543 44[illegible] 55,544 56,089 60,992 72,939 87,447 90,248 122,721 138,0[illegible] 143,003 à 250 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

4. Mai.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	744.7mm	5,0	74	NO.	w. bew.	heiter.
Mtgs. 2 „	745.5mm	9,2	47	SW.	bewölkt	windig.
Nachts 9 „	746.4mm	5,8	82	„	bedeckt	Regen.

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

G.158. Nr. 12,334. Pforzheim.
J. S.
der Dienstmagd Anna Maria Hartung dahier
gegen
die flüchtige Magdverdingerin Katharina Neus Wwe. dahier,
Forderung betr.

Beschluß.

Namens der Klägerin hat Herr Anwalt Beck dahier klagend vorgetragen, daß die Beklagte von der Klägerin am 29. September 1873 ein zu 5 Prozent verzinsliches, nach einem halben Jahr heimzahlbares Darlehen von 150 fl. erhalten habe, und an solchem noch 100 fl. schulde, und ist das Klagbegehren darauf gerichtet, die Beklagte nach gepflogenen Verhandlungen zur Zahlung letzteren Betrags nebst 5 Proz. Zins vom 29. v. Mts. zu verurtheilen.

Demgemäß wird zur mündlichen Verhandlung Tagfahrt anberaumt auf
Samstag den 9. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
und werden hiezu beide Theile mit der Aufforderung hierher vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen; die Beklagte erhält eine Abschrift der Klage mit dem Anfügen, daß bei ihrem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, die Beklagte mit etwaigen Einreden ausgeschlossen, und daß unter Verurtheilung derselben in die Kosten nach dem Gesuch der Klägerin, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Beim Ausbleiben der Klägerin wird die Beklagte auf Antrag von der Instanz entbunden.

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihr eröffnet worden, an diesseitiger Gerichtstafel angeschlagen würden.

Pforzheim, den 25. April 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Vermögensabsonderungen.

G.169. Nr. 2879. Karlsruhe. Die Ehefrau des Karl Seitz, Marie Anna, geb. Späth, in Lichtenthal hat gegen ihren Ehemann von da Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist zur Verhandlung Tagfahrt auf
Samstag den 20. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet; dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
K. v. Stoesser.
Oser.

G.118. Nr. 2809. Karlsruhe. Die Ehefrau des Wilhelm Pfeiffer, Franziska, geborene Biedermann, in Untergrombach, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist zur Verhandlung Tagfahrt auf Montag den 1. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet; dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 29. April 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Wielandt.
Oser.

G.156. Nr. 1631. Mosbach. Die Ehefrau des Johann Wilhelm Haas, Katharina Friderike, geb. Ihrig, von Zwingenberg hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung eingereicht. Zur Verhandlung hierüber ist die am
Dienstag den 9. Juni l. J.,
Vormittags 9 Uhr,
stattfindende öffentliche Gerichtsitzung bestimmt; was hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger veröffentlicht wird.

Mosbach, den 30. April 1874.
Großh. bad. Kreisgericht. I. Civil-Kammer.
Nicolai.
Hurle.

G.162. Civ.-Kam.Nr. 1897. Waldshut. Die Ehefrau des Konrad Riedmatter von Dogern, Fridoline, geb. Büche, ist durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt worden, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht.

Waldshut, den 23. April 1874.
Großh. bad. Kreisgericht.
Junghanns.
Amann.

G.117. Nr. 5443. Lahr.
Die Gant des Uhrmachers Bernhard Faller von Lahr betr.

Wird dem Antrage der Ehefrau des Gantmanns, Karoline, geb. Schopfer, gemäß ausgesprochen, daß dieselbe für berechtigt zu erklären sei, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Lahr, den 13. April 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wildens.

G.59. Nr. 2006. Civ.-Kammer I. Freiburg. Durch Versäumungserkenntniß vom Heutigen wurde die Ehefrau des Kaufmanns Emil Lang, Maria Luise, geb. Binz, in Freiburg für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 13. April 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Hillern.
Wittmer.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.176. Nr. 3514. Bonndorf.
J. A. S.
gegen
Benedikt Kaiser von Schwaningen u. Cons.
wegen unerlaubter Auswanderung.

Die Reservisten Benedikt Kaiser von Schwaningen, Xaver Müller von Kränkingen und Eduard Würth von Stühlingen, sowie der Wehrmann Franz Sales Kromer von Wittlekofen werden gemäß § 360 Ziff. 3 d. R.St.G.B. der unerlaubten Auswanderung beschuldigt und ist gegen einen Jeden derselben eine Geldstrafe von 10 Thalern oder eine Haftstrafe von 8 Tagen beantragt.

Zur Hauptverhandlung über diese Anklagen ist Tagfahrt auf
Samstag den 30. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt, und werden hiezu die Angeklagten mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.

Bonndorf, den 30. April 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

G.171. Nr. 4619. Bühl. Gegen die beurlaubten Reservisten Adolf Hebding von Schwarzach und Wilhelm Graf von Barnhalt ist von Großh. Bezirksamt dahier wegen unerlaubter Auswanderung gemäß § 360 Ziffer 3 R.St.G.B. Anklage erhoben und der Antrag auf Verurtheilung eines Jeden zu einer Geldstrafe von 50 Thalern und Verfällung in die Kosten des Strafverfahrens gestellt.

Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt angeordnet auf
Donnerstag den 21. Mai d. J.,
Vorm. ½10 Uhr,
und werden dazu die abwesenden Adolf Hebding von Schwarzach und Wilhelm Graf von Barnhalt mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Erkenntniß nach dem Ergebniß der Untersuchung würde gefällt werden.

Bühl, den 30. April 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

Verweisungsbeschlüsse.

G.127. Nr. 1273. Freiburg. Josef Huber von Altenschwand wird unter der Anschuldigung,
daß er in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, nämlich 4 fl. 58 kr. mehr, als er an den Unterakkordanten Antonio Ary in Eschbach zu fordern hatte, eine mit „Ary" unterzeichnete Anweisung an Bäcker Leopold Braun in Eschbach, den Huber mit 10 fl. 32 kr. auszuzahlen, geschrieben, also eine Privaturkunde, die zum Beweise eines Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit war, fälschlich angefertigt und von derselben Gebrauch gemacht habe, indem er sie am 20. Februar d. J. dem Braun zur Auszahlung überbrachte,
auf den Grund der §§ 268 Z. 1 und 267 R.St.G.B., § 26 G.B., Art. 15 u. 17 E.G. vom 23. Dezember 1871, § 207 St.P.O.
wegen Fälschung einer Privaturkunde aus Gewinnsucht
in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier verwiesen.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.

Freiburg, den 27. April 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Raths- und Anklagekammer.
Fetzer.
Dr. Harden.

Verm. Bekanntmachungen.

F.265.1. Karlsruhe.

Lieferung von Eschendielen.

Vorbehaltlich höherer Genehmigung soll die Lieferung nachverzeichneter Eschendielen im Soumissionswege vergeben werden:

1) 200 Stück Eschendielen 4—6 m lg., 30—45 cm brt., 63 m/m dick,
2) 600 Stück Eschendielen 4—6 m lg., 30—45 cm brt., 78 m/m dick,
3) 300 Stück Eschendielen, 4—6 m lg., 30—45 cm brt., 93 m/m dick,
4) 200 Stück Eschendielen 4—6 m lg., 30—45 cm breit, 126 mm dick.

Die Angebote hierauf, welche den Preis für die einzelnen Sorten pr. Quadratmeter enthalten müssen, sind bis
Samstag den 16. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
bei der unterzeichneten Stelle, bei welcher die Bedingungen auf frankirte Ansuchen erhoben werden können, einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1874.
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

F.161. Blumenfeld.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Eduard Lingg von Leipferdingen auf dem Rathhause zu Leipferdingen
Montag den 18. Mai d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
330 Ruthen Acker am Sandbuck öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis von 45 fl. oder mehr erlöst wird.

Hievon erhält der unbekannt wo sich aufhaltende Eduard Lingg mit der Aufforderung Nachricht, einen Bevollmächtigten am Gerichtsitze aufzustellen, widrigenfalls alle Verfügungen mit der Wirkung, als wären sie dem Schuldner selbst zugestellt worden, an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Blumenfeld, den 10. April 1874.
Großh. Notar.
Klorer.

G.170. Emmendingen.

Oeffentliche Aufforderung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Georg Martin Mössinger in Köndringen folgende Liegenschaft, Köndringer Gemarkung, auf dem Rathhause zu Köndringen am
Dienstag den 2. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird, nämlich:
9 Ar 99 Meter Acker im Banne thal, neben Karl Zimmermann und Anstößer. Angeschlagen zu 200 [illegible]

Hievon erhält der Schuldner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, Nachricht, mit der Aufforderung, einen im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen wohnhaften Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der Verkündigungstafel des Amtsgerichts hier angeschlagen werden und daß, wenn der Schuldner die Steigerung auf Zahlungsziele verlangt, er in den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung entweder schriftliche Einwilligung der Pfandgläubiger oder eine deßfallsige amtsgerichtliche Verfügung beizubringen hat.

Emmendingen, den 28. April 1874.
Der Vollstreckungsbeamte:
Großh. Notar
Starck.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.